

Statut

für die Studentenschaft im CJD
vom 28.09.1990

Bei ihrer 30. Vollversammlung hat die Studentenschaft im CJD das vorliegende Statut beschlossen, das vom StA nach Auftrag der 29. Vollversammlung auf der Grundlage des Statuts aus dem Jahre 1967 i.d.F. vom 5.10.1979 erarbeitet wurde. Es tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des CJD in Kraft.

Präambel

Orientiert an den Grundprinzipien des Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, legt die Studentenschaft im CJD ihren Zielen ein ganzheitliches Menschenbild christlicher Prägung zugrunde. Auf der Grundlage demokratischer Strukturen will die Studentenschaft eigenständig zur politisch-gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung beitragen. Anknüpfend an gemeinsame Erfahrungen bietet die Studentenschaft einen Rahmen, Gemeinschaft mitverantwortlich zu erleben.

§ 1 [Mitgliedschaft]

(1) ¹Mitglieder der Studentenschaft im CJD sind alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler, die an einer Jugenddorf-Christophorusschule ihr Abitur erworben haben und sich in Ausbildung (akademisch oder beruflich) befinden. ²In der Übergangszeit nach dem Abitur (z.B. soziales Jahr, Wehr-/Ersatzdienst) sind sie ebenfalls Mitglieder.

(2) ¹Auf Antrag werden aufgenommen: in Ausbildung oder Übergangszeit befindliche Personen, die ihre Hochschulreife erworben haben, wenn sie vorher für mindestens 2 Jahre

1. eine Jugenddorf-Christophorusschule besucht haben oder
2. in einem anderen Jugenddorf gelebt haben oder
3. aktiv an der Gruppenarbeit eines Jugenddorf-Zentrums teilgenommen haben.

²Die Aufnahme erfolgt mit der Antragstellung zu Beginn der Vollversammlung.

(3) ¹Personen, die nicht von Abs. 1 oder Abs. 2 erfaßt werden, können aufgenommen werden, wenn sie

1. sich in Ausbildung oder Übergangszeit befinden und
2. zuvor mehrmals [1 Hirsauer Tage + 1 Seminar] an Veranstaltungen der Studentenschaft teilgenommen haben und
3. zu erkennen geben, daß sie die Aufgaben und Ziele der Studentenschaft aktiv unterstützen.

²Der Antrag ist zu Beginn der Vollversammlung zu stellen. ³Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

(4) ¹Die Mitgliedschaft in der Studentenschaft erlischt

1. in der Regel am Tage vor der Vollversammlung, die dem Ausbildungsende folgt,
2. vorzeitig auf Antrag des Mitglieds oder
3. wegen Ausschlusses nach § 5.

²Bei einem StA-Mitglied endet sie frühestens mit Ausscheiden aus dem StA.

§ 2 [Aufgaben der Studentenschaft]

(1) ¹Die Studentenschaft veranstaltet jährlich eine Studentische Woche, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. ²Diese trägt die Bezeichnung "Hirsauer Studententage" nach dem Ort, an welchem 1961 die erste Studentische Woche durchgeführt wurde. ³Die Hirsauer Studententage sollen insbesondere die Begegnung mit Persönlichkeiten vermitteln, die im geistigen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben unserer Zeit eine besondere Stellung und Bedeutung haben.

(2) Gemäß ihrem Anspruch, eigenständig Bildungsarbeit zu leisten, veranstaltet die Studentenschaft darüberhinaus Seminare, Workshops und Tagungen.

(3) Im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber den Jugenddorf-Christophorusschülern berät die Studentenschaft die angehenden Abiturienten hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung.

(4) Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Aufgaben wird vom Studentischen Ausschuß (StA) koordiniert.

(5) Der StA vermittelt den Studierenden Informationen und Hilfen für ihr Studium und wird hierbei vom Büro für Hochschulfragen des CJD unterstützt.

(6) Der StA fördert die Kontakte zwischen der Studentenschaft und den einzelnen Jugenddorf-Christophorusschulen. Er entsendet hierzu u.a. je einen Vertreter in die Kuratorien der Schulen.

§ 3 [Vollversammlung]

(1) ¹Zentrale Begegnung der Studentenschaft ist die Vollversammlung, die jährlich im Rahmen der Hirsauer Studententage stattfindet.

²Sie dient dem Austausch über alle Belange der Studentenschaft und soll die Mitglieder anregen, sich aktiv in der Studentenschaft zu engagieren.

(2) ¹Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. ²Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Studentenschaft und des Studentischen Ausschusses (StA). ³Gäste können zugelassen werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studentenschaft gemäß § 1.

(4) Beschlüsse der Vollversammlung, die finanzielle Belange des CJD betreffen, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten des CJD oder eines hierzu bestellten Vertreters.

(5) Die Leitung der Vollversammlung liegt in Händen des StA.

(6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 [Studentischer Ausschuß]

(1) Die Studentenschaft wählt aus ihrer Mitte während der Vollversammlung den Studentischen Ausschuß (StA).

(2) Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3) Außer den von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern gehören zum StA kraft ihres Amtes, jedoch ohne Stimmrecht:

- a) der Referent für Hochschulfragen im CJD,
- b) ein Vertreter des Präsidiums des CJD.

(4) ¹In jedem Geschäftsjahr werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des StA von ihm selbst verteilt und festgeschrieben. ²Dabei bestimmt der StA einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher. ³Sie sind Ansprechpartner für das CJD und vertreten die Studentenschaft nach außen.

§ 5 [Ausschluß]

¹Wer gegen die Grundregeln eines gemeinschaftlichen Miteinander verstößt oder den Zielen und Aufgaben der Studentenschaft zuwiderhandelt, kann durch den StA aus der Studentenschaft ausgeschlossen werden. ²Dem betroffenen Mitglied muß vor seinem Ausschluß die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ³Der Ausschluß wird endgültig, wenn er durch das Präsidium des CJD bestätigt worden ist.

§ 6 [Änderungen]

¹Dieses Statut ist vom Präsidium des CJD auf Vorschlag der 30. Vollversammlung der Studentenschaft als gültig beschlossen worden. ²Änderungsvorschläge können nur während der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden; zur Änderung ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.